

Es ist so eben von dem hochgestellten Hrn. Referenten geäußert worden, es gehe die Absicht der Antragsteller dahin, den Diebstahl durch Einsteigen und Einschleichen mit dem durch den Einbruch auf gleiche Stufe zu stellen. Das ist so unbedingt meine Absicht nicht; ich finde, daß der Diebstahl durch den Einbruch immer noch ein anderer sei, als der Diebstahl durch das Einschleichen oder Einsteigen. Allein der Zusatz unserer Deputation gestattet einen Unterschied, denn er bestimmt ausdrücklich, daß innerhalb des vorgeschlagenen Strafmaßes als Zumessungsgrund nicht nur der Betrag des Entwendeten, sondern auch die Gefährlichkeit der Handlung gelten soll. Daß nun ein eigentlicher Einbruch gefährlicher sei, als das bloße Einschleichen, liegt wohl in der Natur der Sache selbst. Es wird also der Diebstahl durch Einschleichen und Einsteigen immer milderer, als der durch den Einbruch bestraft werden; er steht jedoch innerhalb desselben Strafmaßes. Es wird dadurch von selbst eine Mittelklasse zwischen dem gewöhnlichen Diebstahl und dem Einbruche, zwar nicht in thesi aber doch im concreten Falle begründet; und das ist, was ich wünschte.

Bürgermeister Wehner: Beide geehrte Sprecher vor mir haben die Gründe des gestellten Amendements so deutlich auseinandergesetzt, daß ich in der Hauptsache Etwas hinzuzufügen nicht für nöthig halte. Nur so viel wollte ich noch bemerken, daß ich dem Gutachten der I. Deputation in der Hauptsache beitrete, daß ich jedoch den Diebstahl durch das nächtliche Einsteigen oder das Hineinschleichen zur Nachtzeit in die Gebäude zu den gemeinen Diebstählen auf keine Weise rechnen kann, und daß ich bei der Milde der Strafe, die jetzt angenommen worden ist, glaube, daß man einen Unterschied zwischen dieser Art von Diebstahl und dem gewöhnlichen machen müsse. Ich habe daher auch für nothwendig erachtet, hier diesen Zusatz mit zu beantragen. Uebrigens kann ich dem beistimmen, was Herr Secr. Harz geäußert hat, nämlich, daß hier natürlicherweise nicht die höchste Strafe eintreten könne; aber ich bemerke, daß der Richter einen ausreichenden Spielraum habe; es heißt nämlich nach dem Deputations-Gutachten, daß bis zu der und der Höhe gestraft werden solle.

Präsident: Da diese Amendements in ihrer Tendenz zusammenfallen, so würde die Unterstützungsfrage gemeinschaftlich darauf zu richten sein. Ich frage daher die Kammer: Ob sie geneigt sei, diesen Antrag zu unterstützen? Wird unterstützt.

Königl. Commissair D. Groß: So viel den Antrag der Deputation betrifft, die in dem Art. des Gesetzentwurfs gegebenen einzelnen Strafbestimmungen nach der Verschiedenheit des Betrags hier wegzulassen, und dafür nur eine allgemeine Vorschrift zu geben, so ist auch von der Regierung nicht verkannt und in den Motiven bemerkt worden, daß die Abstufung der Strafe nach dem Betrage der Gegenstände, an welchen das Verbrechen verübt worden, immer viel Schwierigkeiten und Zufälligkeiten mit sich führe. Allein gerade bei dem Verbrechen gegen das Eigenthum ist es nicht möglich, eine solche Bestimmung ganz zu verlassen, ohne den erkennenden

Richter zu einer grenzenlosen Willkühr zu führen; man hat also allerdings geglaubt, auch bei diesen ausgezeichneten Diebstählen diese Bestimmung nicht ganz umgehen zu können. Ich kann auch nicht glauben, daß durch den Antrag der Deputation eine große Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzentwurfs erreicht werden wird. Denn bei der allgemeinen Vorschrift, daß auch der Betrag des Entwendeten als Zumessungsgrund der Strafe anzusehen sei, würde immer der erkennende Richter sich bewogen finden, auf den Art. 214. zurück zu gehen, und die in diesem Art. angegebene Strafbestimmung auch hier in den einzelnen Fällen seiner Entscheidung zum Grunde zu legen. Was dagegen das von mehreren Hrn. Antragstellern in Vorschlag gebrachte Amendement betrifft, so ist bereits mehrmals in frühern Sitzungen erwähnt worden, daß es bedenklich falle, die ausgezeichneten Diebstähle zu sehr auszudehnen. Um auf das zurückzukommen, was Hr. Secr. Harz für die Aufnahme einer Verschärfung der Strafe bei dem Einschleichen und Einsteigen in die Gebäude gesagt hat, so mache ich hierbei darauf aufmerksam, daß viele Fälle vorkommen werden, wo der Richter über die Anwendung dieser Bestimmung sehr in Zweifel kommen dürfte. Es kann z. B. wohl der Fall sein, daß Jemand am Tage sich in ein Gebäude einschleicht, um des Nachts zu stehlen; er findet aber noch am Tage Gelegenheit, seine Absicht zu erreichen, und er entfernt sich, ehe die Nacht eingetreten ist. Soll ein solcher Diebstahl nun als ausgezeichnet betrachtet und mit der angeordneten höhern Strafe belegt werden?

Bürgermeister Wehner: Was insbesondere die letztere Aeußerung des Königl. Commissairs betrifft, daß der Richter in Zweifel kommen könnte, so scheint mir dies auf die Sache nicht von Einfluß zu sein. Ist der Richter in Zweifel, welche Bestimmung Platz greifen soll, so kann er ohnehin nicht auf die höchste Strafe erkennen, sondern muß eine geringere eintreten lassen. Daß übrigens der Diebstahl durch das Einsteigen und Einschleichen ein ganz anderer sei, als der gemeine Diebstahl, wird Niemand in Zweifel ziehen.

Secr. Harz: Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen des Art. 214. dann eintreten, wenn Jemand in ganz anderer Absicht in meine Stube eintritt und eine Dute Geld, die er da zufällig liegen sieht, wegnimmt. Würde nun nicht der, der in der Absicht, mich zu bestehlen, am Abende sich in meine Wohnung einschließen läßt, da in der Nacht eine Dute Geld wegnimmt und sich dann mit dem gestohlenen Gute heimlich entfernt, härter zu bestrafen sein, als Jener, schon deshalb, weil hier die prämeditirte Absicht zum Stehlen vorliegt?

Königl. Commissair D. Groß: Ich gebe das zu, insofern Jener nur zufällig zu dem Diebstahle verleitet wurde. Es giebt aber auch Fälle, wo der Dieb am Tage gleich in der Absicht zu stehlen in ein Haus eingeht. Hier scheint mir die Böswilligkeit der Absicht ganz gleich zu stehen.

Staatsminister v. Könneritz: Es ist allerdings zwischen den Fällen, die der Secretair Harz angeführt hat, wo